



14

16. Januar 2008
Telefon: 3382 ta
Telefax: 4931
E-Mail: revision@wiesbaden.de

Vorsitzender des Revisionsausschusses
Herr Tollebeek

über

Herrn Oberbürgermeister Dr. Müller

und

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

**Neuordnung der Aufklärung von Unregelmäßigkeiten;
Beschluss des Revisionsausschusses Nr. 0024 vom 28.02.2007**

Sehr geehrter Herr Tollebeek,

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Beschluss erhalten Sie in der Anlage die Verfügung zum „Verfahren zur Feststellung und Verfolgung bei Pflichtverletzungen und Unregelmäßigkeiten - Zusammenarbeit zwischen 11, 14 und AKB“.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Löber
Komm. Amtsleiter

Anlage



Der Oberbürgermeister

Verfügung

Verfahren zur Feststellung und Verfolgung bei Pflichtverletzungen und Unregelmäßigkeiten - Zusammenarbeit zwischen 11, 14 und AKB

Auf der Grundlage der Revisionsordnung der Landeshauptstadt Wiesbaden und des Handlungskonzeptes der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Förderung der Transparenz des Verwaltungshandelns und der Integrität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird zur Vereinheitlichung und Verdeutlichung des Verfahrens im Umgang mit Unregelmäßigkeiten und Pflichtverletzungen im Bereich der Stadtverwaltung sowie den städtischen Eigenbetrieben die nachfolgende Verfügung erlassen. Sie regelt zudem die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit zwischen dem Revisionsamt (14), dem Personal- und Organisationsamt (11) und der Antikorruptionsbeauftragten (AKB).

Die Weisungsunabhängigkeit und die federführende Wahrnehmung der im Handlungskonzept festgelegten Funktionen und Aufgaben der Antikorruptionsbeauftragten ist durch Magistratsbeschluss (Nr. 1219) vom 23.12.2003 und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Nr. 0057) vom 12.02.2004 legitimiert.

Pflichtverletzungen bzw. Unregelmäßigkeiten im Sinne dieser Verfügung sind insbesondere die in den nachfolgenden Regelungen aufgeführten Tatbestände. Erfasst werden auch begründete Verdachtsfälle.

Die Leitungen der Ämter und Betriebe sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die mit der Aufklärung der Vorgänge befassten Institutionen (insbesondere 11, 14 und AKB) bei deren Arbeit umfassend zu unterstützen.

1. Allgemeine Meldepflicht

Pflichtverletzungen und Unregelmäßigkeiten sind grundsätzlich unverzüglich auf dem Dienstweg der Amt- bzw. Betriebsleitung zu melden. Dies gilt auch bei begründeten Verdachtsfällen (Ausnahme im Korruptionsverdachtsfall: s. Zuständigkeit der Antikorruptionsbeauftragten).

Die Amts- und Betriebsleitungen leiten dem/der Fachdezernenten/-dezernentin und den nach dieser Verfügung zuständigen Stellen unverzüglich eine ausführliche schriftliche Darstellung des Sachverhalts zu. Auf mögliche finanzielle Auswirkungen ist hinzuweisen. Bereits vorhandene Unterlagen sind beizufügen. Die weitere Vorgehensweise ist telefonisch abzustimmen.

Die Entscheidung über ein eventuell erforderliches Einschalten der Polizei obliegt dem/der Fachdezernenten/-dezernentin, der/die die Information des Oberbürgermeisters und des Personaldezernenten gewährleistet. Bei Gefahr im Verzug sind Amts- bzw. Betriebsleitung befugt, die Polizei unmittelbar einzuschalten; die zuständigen Stellen sind hierüber anschließend unverzüglich durch die Amts- bzw. Betriebsleitung zu informieren.

Weitergehende Informationspflichten sind in den nachfolgenden Punkten geregelt.

2. Zuständigkeit des Revisionsamtes

Soweit es sich bei den Unregelmäßigkeiten bzw. Pflichtverletzungen sowie begründeten Verdachtsfällen um Kassengeschäfte oder um Vorgänge handelt, bei denen finanzielle Auswirkungen - einschließlich Auswirkungen auf städtische Forderungen - im Vordergrund stehen, ist unverzüglich das Revisionsamt (s. § 131 Abs. 1 und 2 HGO), der/die Fachdezernent/-dezernentin, der Oberbürgermeister, der Personaldezernent sowie der/die für das Finanzwesen zuständige Dezernent/Dezernentin zu informieren. Die weitere Vorgehensweise ist mit dem Revisionsamt abzustimmen.

Die verwaltungsinternen Ermittlungen erfolgen in diesen Fällen federführend durch das Revisionsamt.

3. Zuständigkeiten des Personal- und Organisationsamtes

Bei Pflichtverletzungen und Unregelmäßigkeiten oder entsprechend begründetem Verdacht, bei denen der arbeits- bzw. dienstrechtliche Aspekt im Vordergrund steht, (z. B. Konflikte, Arbeitszeitverstöße, missbräuchliche Internetnutzung, Suchtverhalten, sexuelle Belästigung, Verstöße gegen das AGG und andere Schutzvorschriften des erweiterten Arbeits- bzw. Dienstrechts, regelwidriges bzw. sonstiges nicht angemessenes dienstliches bzw. außerdienstliches Verhalten, strafbare Handlungen) ist das Personal- und Organisationsamt auf dem Dienstweg über den/die Fachdezernenten/-dezernentin umfassend zu informieren, damit arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen wie Abmahnung, Kündigung oder Missbilligung oder die Notwendigkeit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens frühzeitig geprüft werden können.

Die weitere Vorgehensweise ist mit dem Personal- und Organisationsamt abzustimmen.

Entsprechend der satzungsmäßigen Befugnisse nehmen die Eigenbetriebe die arbeitsrechtlichen Aufgaben für ihre Beschäftigten auch nach dieser Verfügung selbst wahr. Die dienstrechtlichen und disziplinarrechtlichen Aufgaben für die bei den Eigenbetrieben tätigen Beamten werden nach wie vor vom Personal- und Organisationsamt wahrgenommen.

4. Zuständigkeit der Antikorruptionsbeauftragten (AKB)

Ergeben sich Belege, Hinweise oder begründete Verdachtsmomente auf korruptionsrelevantes Verhalten (z. B. Bestechlichkeit, Vorteilsnahme, Betrug, Untreue, Verrat von Dienstgeheimnissen, Preisabsprachen, Doppelzahlungen, Abnahme mangelhafter sowie nicht erbrachter Leistungen, Verstoß gegen Vergabevorschriften, Urkundenfälschung, Unterschlagung, Duldung von Straftaten, Strafvereitelung), ist die Antikorruptionsbeauftragte (AKB) unverzüglich umfassend zu informieren. Dies ist auch ohne Einhaltung des Dienstweges und vertraulich möglich.

Die Antikorruptionsbeauftragte wird in diesen Fällen federführend die zur Sachaufklärung notwendigen Schritte einleiten und in ihrem Kompetenzbereich die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Alle Fachbereiche sind zur Unterstützung und Mithilfe verpflichtet.

Die weitere Vorgehensweise ist mit der Antikorruptionsbeauftragten abzustimmen.

Der „Korruptionsrelevanz“ von Vorgängen steht erhöhte Priorität zu. Dies gilt insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Aspekte in einem Vorgang.

5. Strafanzeige

- 5.1. Für die Erstattung von Strafanzeigen gegen städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Personal- und Organisationsamt in Verbindung mit dem Rechtsamt zuständig.

Richtet sich die Strafanzeige gegen eine/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Personal- und Organisationsamtes geht die Federführung auf das Rechtsamt über.

- 5.2. Über Anfragen auf Erteilung von Aussagegenehmigungen für städtische Beschäftigte gegen städtische Beschäftigte sowie über Mitteilungen der Staatsanwaltschaft zu Ermittlungsverfahren gegen städtische Beschäftigte sind 11, 14 und AKB umgehend zu informieren.

6. Zusammenwirken von 11, 14 und AKB bei der Verfolgung von Pflichtverletzungen und Unregelmäßigkeiten

Die für die Aufklärung von Pflichtverletzungen und Unregelmäßigkeiten im Sinne dieser Verfügung zuständigen Institutionen (11, 14, AKB) tauschen sich regelmäßig (i. d. R. monatlich) oder anlassbezogen über vorliegende Erkenntnisse aus, die für die jeweilige Aufgabenstellung Relevanz haben. Im Übrigen gelten die dargestellten Aufgabenzuweisungen.

Die Zuständigkeit und Entscheidung über arbeits- bzw. dienstrechtliche Maßnahmen einschließlich der Durchführung der entsprechenden Personalgespräche sowie die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen obliegt dem Personal- und Organisationsamt in seiner Arbeitgeber- und Dienstherrenfunktion.

Im Falle der sachlichen Zuständigkeit des Amtes 14 und AKB (s. Nr. 2 und 4) ermitteln diese jeweils den Sachverhalt, bewerten ihn aus ihrer Aufgabenstellung grundsätzlich im Rahmen eines schriftlichen Zwischenberichts und informieren so Amt 11 über die im Rahmen ihrer Möglichkeiten ermittelten Vorgänge, wenn davon auszugehen ist, dass arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen.

7. Informationspflicht gegenüber dem Oberbürgermeister, dem Personal- und Organisationsdezernenten und dem Revisionsausschuss

Über die nach dieser Verfügung zu meldenden Pflichtverletzungen und Unregelmäßigkeiten sowie über die begründeten Verdachtsfälle unterrichten 11, 14 und AKB den Oberbürgermeister und den Personal- und Organisationsdezernenten. Der Oberbürgermeister entscheidet über die Weitergabe der Information an den Revisionsausschuss bzw. an den Vorsitzenden des Revisionsausschusses.

Alle Vorgänge, über die der Oberbürgermeister, der Personal- und Organisationsdezernent sowie der Revisionsausschuss bzw. der Vorsitzende des Revisionsausschusses zu informieren sind, begründen direkt einen aktuellen Anlass für 11, 14 und AKB zu einem Informationsaustausch, sofern es sich um revisions- oder korruptionsrelevante Sachverhalte handelt.

Die vorstehende Verfügung über das „Verfahren zur Feststellung und Verfolgung von Unregelmäßigkeiten und Pflichtverletzungen“ tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst die Verfügungen zur „Feststellung und Verfolgung von Unregelmäßigkeiten“ vom 01.02.1990, und zum „Verfahren bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten“ vom 28.06.2002, sowie die Verfügung „Strafanzeigen gegen MitarbeiterInnen“ vom 15.07.1999 ab.

Wiesbaden, den

Dezember 2007

gez.

Dr. Helmut Müller